

darstellen, da sie erst auf den Augenblick des Todes des Erblassers wirksam werden, während der Beschenkte schon zu dessen Lebzeiten bedacht worden ist. Sind daher die in Art. 527 ZGB vorgesehenen Zuwendungen unter Lebenden nach Art. 475 ZGB behufs Feststellung des Pflichtteils zum Nachlassvermögen hinzuzurechnen, unterliegen sie aber der Herabsetzungsklage erst dann, wenn das Nachlassvermögen nach Vernichtung aller Zuwendungen durch letztwillige Verfügungen zur Deckung des Pflichtteilsrechts nicht mehr hinreicht, so muss angenommen werden, dass die Berechnung der frei verfügbaren Quote des Vermögens des Erblassers, sowie der Anspruch des in seinem Pflichtteil verletzten Erben auf Herabsetzung der letztwilligen Verfügungen auch dann dem neuen Rechte unterstehen, wenn die nach Art. 475 ZGB zum Nachlassvermögen hinzuzurechnenden Schenkungen unter dem alten Recht errichtet worden sind und vom Beschenkten, als unter dem alten Recht unanfechtbar geworden, nicht mehr sollten zurückgefordert werden können.

4. — In zweiter Linie verlangt der Kläger, es seien auch die Vorempfänge von 53,000 Fr. in der Weise in den mütterlichen Nachlass einzuwerfen, dass sie als Bestandteile des Vermögens der Erblasserin zu betrachten und daher bei Festsetzung des Pflichtteils mit zu rechnen seien. Der Kläger begründet diesen Anspruch nicht gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB, sondern mit Hinweis auf die im Jahre 1907 zwischen ihm und den Beklagten N° 1 und 2 abgeschlossene Vereinbarung. Die Vorinstanz hat diesen Vertrag dahin ausgelegt, dass die Vorempfänge von 53,000 Fr. als einen Teil des Mutterguts zu gelten haben und in den Nachlass der Erblasserin einzuwerfen seien. An diese Auffassung, die nicht auf der Anwendung des ZGB, sondern einzig auf der Auslegung der Vereinbarung vom Jahre 1907 beruht, ist das Bundesgericht gebunden, da dieser Vertrag als ein vor dem 1. Januar 1912 unter Erben abge-

schlossener erbrechtlicher Vertrag gemäss Art. 1 Abs. 1 SchlT ZGB vom kantonalen Recht beherrscht ist. Steht aber für das Bundesgericht verbindlich fest, dass die Vorempfänge in den Nachlass der Erblasserin einzuwerfen sind, so folgt daraus ohne weiteres, dass sie auch bei Berechnung des Pflichtteils mitberücksichtigt werden müssen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 10. September 1915 bestätigt.

II. SACHENRECHT

DROITS RÉELS

2. Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. Januar 1916
i. S. Orenstein & Koppel, Klägerin,
gegen Konkursmasse Ernst & Hammann, Beklagte.

Art. 715 ZGB; Begriff des Wohnortes, an dem der Eigentumsvorbehalt einzutragen ist.

A. — Im Jahre 1913 übertrugen die Schweiz. Bundesbahnen der in Laufenburg im Handelsregister eingetragenen Baufirma Ernst & Hammann die Ausführung der Unterbauarbeiten für die zweite Spur Gümligen-Thun. Zur Ausführung dieser Arbeiten kaufte die Firma Ernst & Hammann am 16. Oktober 1913 von der Klägerin einen Löffelbagger zum Preis von 27,000 Fr., wovon $\frac{2}{3}$ in monatlichen Raten von 1800 Fr. zu bezahlen waren, während die Bezahlung des letzten Drittels auf einmal zu geschehen hatte; bis nach erfolgter Barzahlung sollte der

Bagger im Eigentum der Klägerin verbleiben, die diesen Vorbehalt laut Bescheinigung des Betreibungsamtes Bern vom 8. November 1913 im Eigentumsvorbehaltsregister für Bern-Stadt unter N° 1493 eintragen liess.

Nachdem die Firma Ernst & Hammann an den Bagger bereits 14,400 Fr. bezahlt hatte, wurde über sie in Laufenburg der Konkurs eröffnet, in welchem die Klägerin ihren Eigentumsvorbehalt an dem Bagger anmeldete. Mit Schreiben vom 28. Januar 1915 teilte die Konkursverwaltung der Klägerin mit, dass sie den geltend gemachten Eigentumsanspruch nicht anerkenne, da der Eigentumsvorbehalt nicht in Bern, sondern in Laufenburg, wo die Gemeinschuldnerin als Kollektivgesellschaft im Handelsregister eingetragen gewesen sei, hätte eingetragen werden sollen; zugleich setzte sie der Klägerin gestützt auf Art. 242 SchKG eine Frist von zehn Tagen zur Einklagung ihres Anspruches bei dem zuständigen Richter in Laufenburg.

Hierauf erhob die Klägerin am 8. Februar 1915 beim Bezirksgericht Laufenburg die vorliegende Klage, mit dem Begehren, die Beklagte habe den beim Betreibungsamt Bern eingetragenen Eigentumsvorbehalt an dem der Gemeinschuldnerin verkauften Bagger als gültig und den Bagger als Eigentum der Klägerin anzuerkennen. Die Klägerin bestritt nicht, dass die Gemeinschuldnerin im Handelsregister in Laufenburg eingetragen gewesen sei; dagegen machte sie hauptsächlich geltend, die Kridarin habe die ihr übertragenen Bahnbauarbeiten an der zweiten Spur Gümligen-Thun von einem an der Stadtbachstrasse 31 in Bern gelegenen Bureau aus geleitet und daher, wie dies bei Bauunternehmungen für den auswärtigen Geschäftsbetrieb üblich sei, zur Zeit des Kaufabschlusses in Bern ein Sonderdomizil gehabt. Nach Art. 715 ZGB, der lediglich von « Wohnort » d. h. vom tatsächlichen Aufenthaltsort,*an dem der Käufer seine Arbeitstätigkeit hat und nicht von « Wohnsitz », d. h. nicht vom Ort, wo der Käufer als Kaufmann eingetragen

ist, spreche, habe daher die Eintragung des Eigentumsvorbehalts nicht nur in Laufenburg, sondern auch in Bern erfolgen können, wie denn auch das Betreibungsamt Bern durch die Vornahme der Eintragung ausdrücklich bestätigt habe, dass der Wohnort der Kridarin Bern gewesen sei. — Die Beklagte hat auf Abweisung der Klage geschlossen; eventuell beantragte sie, die Klage sei nur unter der Bedingung gutzuheissen, dass die Klägerin ihr angebliches Eigentumsrecht an dem Bagger der Beklagten gegenüber gegen vorherige Bezahlung eines Betrages von 14,400 Fr., eventuell eines vom Gericht zu bestimmenden niedrigeren Betrages, geltend machen könne. Die Beklagte behauptete in erster Linie, die Klagefrist sei schon am 7. Februar 1915 abgelaufen und die Klage daher am 8. Februar zu spät eingereicht und das Klagebegehren überhaupt unrichtig formuliert worden. In der Sache machte sie geltend, dass die Gemeinschuldnerin bis zum Konkursausbruch im Handelsregister von Laufenburg eingetragen gewesen sei und der Eigentumsvorbehalt infolgedessen nur in Laufenburg habe eingetragen werden können, gleichgiltig, ob das Betreibungsamt Bern sich zur Eintragung kompetent erklärt habe oder nicht.

B. — Durch Urteil vom 9. Oktober 1915 hat das Obergericht des Kantons Aargau die Klage in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides abgewiesen.

C. — Gegen diesen Entscheid hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, die Klage sei gutzuheissen.

D. — In der heutigen Verhandlung hat die Klägerin diesen Antrag wiederholt; die Beklagte hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Entscheides geschlossen.

Das Bundesgericht zieht
i n E r w ä g u n g :

1. — (Ausführungen darüber, dass die Klage nicht verspätet eingereicht worden ist.)

2. — In der Sache selbst ist gestützt auf Art. 715 ZGB davon auszugehen, dass der Vorbehalt des Eigentums an einer dem Erwerber übertragenen Sache nur dann wirksam ist, wenn er an dessen jeweiligem Wohnort in einem vom Betreibungsamt zu führenden öffentlichen Register eingetragen ist. Als Wohnort kommt bei Gesellschaften ihr Geschäftssitz in Betracht, der sich, wenn keine anderen Anhaltspunkte vorliegen, bei Kollektivgesellschaften angesichts der Bestimmung des Art. 553 OR dort befindet, wo sie im Handelsregister eingetragen sind. Da nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz die Kollektivgesellschaft Ernst & Hammann zur Zeit des Kaufabschlusses in Laufenburg eingetragen war und ein Eintrag an einem andern Ort nicht nachgewiesen worden ist, hatte daher im vorliegenden Falle die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in Laufenburg und nicht in Bern zu erfolgen. Dass die Gemeinschuldnerin zur Zeit des Kaufabschlusses ihre Hauptniederlassung in Laufenburg gehabt habe, bestreitet denn auch die Klägerin in ihrer Klage selber nicht. Sie macht vielmehr bloss geltend, die Gemeinschuldnerin habe im Jahre 1913 im Kanton Bern grössere Eisenbahnbauarbeiten übernommen und zu deren Ausführung für die Bauzeit in Bern ein Bureau errichtet, von welchem aus sie mit dem Publikum in mannigfache Geschäftsbeziehung getreten sei. Nach der Praxis des Bundesgerichts zu Art. 59 BV habe sie daher für die Dauer des Bahnbaues in Bern eine Zweigniederlassung und damit für alle mit dem Bau zusammenhängenden Geschäfte einen Spezialgerichtsstand gehabt, so dass die Eintragung des Eigentumsvorbehalts an dem Bagger auch in Bern rechtswirksam habe vorgenommen werden können. Diese Auffassung hält nicht Stand. Einmal hat das Bundesgericht, indem es für Forderungen, die mit dem Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassungen in Zusammenhang stehen, einen Spezialgerichtsstand annahm, damit nicht zum Ausdruck bringen wollen, dass an der Zweigniederlassung eines Geschäftes auch dessen

Wohnsitz sei, sondern vielmehr, dass t r o t z d e m der Schuldner an der Zweigniederlassung keinen Wohnsitz besitze, er für gewisse Forderungen doch am Orte der Zweigniederlassung belangt werden könne. Sodann kann mit dem Spezialgerichtsstand der Zweigniederlassung im vorliegenden Falle überhaupt deshalb nicht argumentiert werden, weil bei der Frage, wo die Klage gegen einen Beklagten einzuleiten sei, lediglich die Interessen der beiden Parteien im Spiele stehen, während die Frage, wo die Eintragung des Eigentumsvorbehalts stattzufinden habe, in erster Linie die Interessen Dritter, der Gläubiger des Erwerbers, berührt. Nachdem zuerst der Art. 702 II. Entwurf den Eigentumsvorbehalt teils wegen der sog. Verfallklausel, teils wegen des Mangels der Publizität als unwirksam erklärt hatte (vergl. Sten. Bül. 1906 S. 566 ff, 700 ff, 1343 f.), wollte der Gesetzgeber durch die in Art. 715 ZGB verlangte Eintragung des Eigentumsvorbehalts in ein öffentliches Register den kreditierenden Gläubigern des Käufers ermöglichen, sich jeder Zeit darüber zu vergewissern, ob ihr Schuldner Waren unter Eigentumsvorbehalt besitze. Dieser Tendenz des Gesetzes, den Dritten unter allen Umständen vor Täuschungen über die Kreditwürdigkeit des Käufers zu schützen, würde nun aber die Möglichkeit der Eintragung des Eigentumsvorbehalts an der Zweigniederlassung statt am Wohnort des Erwerbers nicht Genüge leisten. An welchen Orten Zweigniederlassungen des Erwerbers vorhanden seien, ist regelmässig nicht mit derjenigen Leichtigkeit festzustellen, die zur sichern und raschen Orientierung des Dritten über die Zusammensetzung des Vermögens des Schuldners erforderlich ist. Aus diesem Grunde hat denn auch das Bundesgericht in Art 1. Abs. 1 der Verordnung über die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910 die Eintragung des Eigentumsvorbehalts am Ort der Geschäftsniederlassung ausdrücklich nur für den Fall als zulässig erklärt, dass der Erwerber im Auslande wohnt. Soll die in Art. 715 ZGB vorgesehene Offenkundig-

machung der Eigentumsvorbehalte ihren Zweck wirklich erreichen, so muss sie vielmehr am Wohnort des Erwerbers, d. h. (wie aus der Bestimmung hervorgeht, dass die *Betreibungsämter* die Eigentumsvorbehaltsregister zu führen haben) dort erfolgen, wo in der Regel die Exekution in das Vermögen des Erwerbers und Schuldners vor sich zu gehen hat, so dass das Gesetz, anstatt als Ort der Eintragung den jeweiligen Wohnort zu nennen, diesen Ort ebenso gut als den *Betriebungsort* hätte bezeichnen können, wenn nicht neben dem gewöhnlichen *Betriebungsforum* noch andere ausserordentliche *Betriebungsorte* (wie derjenige des Arrestes, der gelegenen Sache, des blossen Aufenthaltes, des *Spezialdomizils*) gegeben wären. Da als Wohnort der *Gemeinschuldnerin in concreto* Laufenburg in Betracht kommt und nach Art. 23 Abs. 2 ZGB niemand an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben kann, ist daher die Eintragung des Eigentumsvorbehalts an dem im Streite liegenden Bagger in Bern niemals wirksam geworden und die Klage aus diesem Grunde mit den Vorinstanzen als unbegründet abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau, vom 9. Oktober 1915 bestätigt.

3. Arrêt de la II^e Section civile du 3 février 1916 dans la cause *Masse Dubois* contre *Vuagneux*.

Art. 65, al. 2 OJF : Le délai de recours de 5 jours n'est applicable que dans les cas de procédure accélérée prévus à l'art. 63, 4^o al. 2 OJF.

Art. 717 CC : Le *constitut possessoire* à fin de garantie n'est pas opposable aux tiers.

Art. 53 Ord. TF adminis. des off. de faillite : Lorsqu'un créancier réclame un droit de rétention sur des biens au sujet desquels une revendication de propriété a été également formulée et qu'un procès a lieu sur le droit de propriété, l'administration de la faillite ne doit statuer sur le droit de rétention au moyen d'un état de collocation complémentaire qu'après le rejet définitif de la revendication.

A. — La Brasserie du Cardinal avait sous-loué à Philippe Dubois le Café du Simplon à Neuchâtel pour une durée de trois ans dès le 24 décembre 1911. Le loyer annuel était de 3500 fr. Albert Vuagneux, qui exploitait à cette époque un commerce de vins à Auvernier, faisait à Dubois de fréquentes livraisons ; il était depuis plusieurs années en relations d'affaires avec lui et, à plusieurs occasions, il lui avait avancé de l'argent. En 1913, Dubois étant en retard pour le paiement de son loyer, la Brasserie du Cardinal fit dresser par l'Office des poursuites de Neuchâtel un inventaire des meubles garnissant les locaux loués et soumis au droit de rétention du bailleur. Vuagneux consentit à intervenir pour tirer d'affaire son client. Le 6 décembre 1913, il conclut avec lui le « contrat de vente et louage » suivant :

« 1. M. Ph. Dubois-Schenk, restaurateur à Neuchâtel
» vend à M. Albert Vuagneux à Lausanne les objets mobiliers portant les n^{os} 73 à 100, 106 à 108, 110 à 114.
» 116 à 124, 127, 128, 131, 132, 134 à 139, 141, 142, 144,
» 145, 147, 151 à 153, 155 à 157, 159, 161, 162 et 163.
» dans le procès-verbal d'inventaire dressé par l'Office
» des poursuites de Neuchâtel le 27 octobre 1913 et dont
» une copie reste annexée au présent contrat.